

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Mit dem seit 01.01.2016 in Kraft stehenden Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) wird der OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch (**Common Reporting Standard - CRS**) in Österreich umgesetzt.

Aufgrund des GMSG sind österreichische Finanzinstitute verpflichtet, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden zu erheben und deren Steueridentifikationsnummern (Tax Identification Number – TIN) festzuhalten. Dies erfolgt durch Einholung einer **Selbstauskunft (self-certification) des Kunden**.

In am automatischen Informationsaustausch teilnehmenden Staaten steuerlich ansässige Inhaber von Giro-, Festgeld- und Sparkonten sowie Depotinhaber werden an die für das meldende Finanzinstitut zuständige österreichische Steuerbehörde gemeldet. Das Bundesministerium für Finanzen tauscht die meldepflichtigen Daten gegebenenfalls mit den jeweiligen ausländischen Finanzbehörden aus und nimmt in weiterer Folge den Datenaustausch mit den am CRS teilnehmenden Ländern vor.

Von der Meldepflicht betroffen sind natürliche Personen und Rechtsträger, sowie beherrschende Personen von passiven Rechtsträgern mit einer steuerlichen Ansässigkeit in einem am CRS teilnehmenden Staat.

Meldepflichtige Informationen gemäß CRS bzw. GMSG:

- Name des/der Kontoinhaber/s
- Adresse des/der Kontoinhaber/s
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontensalden und Depotwert(e) zum Jahresende bzw. per Auflösungsdatum des Kontos/Depots
- Gesamtbruttoerträge und -veräußerungserlöse
- Bei meldepflichtigen beherrschenden Personen passiver Rechtsträger:
 - Name
 - Adresse
 - Steueransässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum/-ort

Die als Abgabenerklärung geltende Meldung durch die Finanzinstitute hat **jährlich** bis zum Ende Juni des Folgejahres zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen leitet die meldepflichtigen Informationen samt Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstitutes bis 30. September des Folgejahres an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weiter.

Das GMSG unterscheidet hinsichtlich der von den meldepflichtigen Finanzinstituten anzuwendenden Sorgfaltspflichten zwischen „bestehenden Konten“ und „Neukonten“ einerseits und zwischen natürlichen Personen und Rechtsträgern andererseits. Ungeachtet der steuerlichen Ansässigkeit haben gemäß § 30 GMSG Finanzinstitute bei Neukonten natürlicher Personen bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft zu beschaffen, anhand derer die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des/der Kontoinhaber/s festgestellt werden kann.

Konten die bis zum **30.09.2016** eröffnet wurden, gelten als „**bestehende Konten**“, „**Neukonten**“ sind solche, die ab dem **01.10.2016** eröffnet wurden.

Meldetermine:

Meldung bis zum 30.06.2017:

Neukonten von natürlichen Personen und Rechtsträgern, die zwischen **01.10.2016** und **31.12.2016** eröffnet werden, werden bis **30.06.2017** gemeldet.

- Meldung bis zum 30.06.2018 für das Vorjahr: Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern, bei denen die Identifikation bis 31.12.2017 durch eine Selbstauskunft erfolgt ist
- Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (Gesamtsaldo über USD 1,000,000,00 per 30.09.2016)

Meldung bis zum 30.06.2019 und Folgejahre für das jeweilige Vorjahr:

- Konten von natürlichen Personen
- Konten von Rechtsträgern mit hohem Wert (Gesamtsaldo über USD 250.000,00 per 30.09.2016 oder zum 31.12. eines Folgejahres)
- Konten von Rechtsträgern mit geringem Wert bei Vorliegen einer Selbstauskunft bis zum 31.12. des Vorjahres

Falls Sie eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Österreichs haben, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Kundenbetreuer in Verbindung zu setzen.